



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## DER RAT

Neunzehnte ordentliche Tagung  
Genf, 17. und 18. Oktober 1985

BERICHT UEBER DEN FORTSCHRITT DER ARBEITEN DES  
VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSES

Vom Verbandsbüro verfasst

1. Seit der achtzehnten ordentlichen Ratstagung hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) zwei Tagungen durchgeführt: Seine vierzehnte Tagung am 8. und 9. November 1984 und seine fünfzehnte Tagung am 27. und 28. März 1985.

2. Die Untergruppe "Biotechnologie" des Ausschusses (nachstehend als "Untergruppe" bezeichnet) wurde aufgrund einer vom Rat auf seiner achtzehnten ordentlichen Tagung gefassten Beschluss (siehe Dokument C/XVIII/14, Absatz 82) gebildet und trat zweimal zusammen, und zwar in beiden Fällen in Verbindung mit den vorgenannten Ausschusstagungen.

3. Der Ausschuss untersuchte sehr unterschiedliche Fragen, gleichwohl lassen sich zwei grosse Themen unterscheiden:

(i) Rechtsfragen, die in gewisser Weise mit der Entwicklung der Technik der Pflanzenzüchtung, insbesondere der Gentechnik zusammenhängen, genauer gesagt:

(a) Die Auswirkungen der Biotechnologie auf den Sortenschutz:

(b) Die Auslegung des Artikels 2 Absatz (1) und damit zusammenhängender Bestimmungen des Uebereinkommens

(c) Viruskrankheiten und Sortenschutz;

(ii) Fragen, die mit den nationalen Listen der geschützten Sorten und mit der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung der Sorten in Verbindung stehen.

Einfluss der Biotechnologie auf den Sortenschutz

4. Diese sehr aktuelle Frage war schon früher Gegenstand von Arbeiten im Bereich der UPOV gewesen. Ihr wurde vor allem im Jahre 1982 ein Symposium gewidmet, und im April 1984 hat auf der Grundlage eines vom Verbandsbüro verfassten Dokuments ein Meinungsaustausch stattgefunden. Darüberhinaus hatte ein zweites Symposium, das im Oktober 1984 durchgeführt wurde, die gleiche Frage zum Gegenstand.

5. Auf seiner fünfzehnten Tagung hat der Ausschuss von Tätigkeiten von zwei anderen internationalen Organisationen Kenntnis genommen, die sich auf den Rechtsschutz erfinderischer Tätigkeiten im Bereich der Biotechnologie bezogen, nämlich Tätigkeiten:

(i) der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), die eine Sitzung des Sachverständigenausschusses der WIPO über biotechnische Erfindungen und geistiges Eigentum einberufen hatte, welche vom 5. bis 9. November 1984 stattfand;

(ii) der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die eine Gruppe von Sachverständigen beauftragt hatte, einen internationalen Bericht über den Patentschutz und die Biotechnologie auszuarbeiten.

Hierzu ist zu bemerken, dass der vorgenannte Bericht unter der Verantwortlichkeit des Generalsekretärs der OECD mit der ausdrücklichen Bemerkung veröffentlicht werden wird, dass er nur die Meinung seiner Verfasser wiedergibt.

6. Die Berichte über die Tätigkeiten dieser Organisationen haben zu einer kurzen allgemeinen Debatte geführt, die wie folgt zusammengefasst werden kann:

(i) Unter allgemeinen Gesichtspunkten erscheine es notwendig, dass die Sachverständigen des Sortenschutzes zu den verschiedenen Arbeiten, die sich mit dem Rechtsschutz der Ergebnisse der Biotechnologie befassen, herangezogen werden. Diese Beteiligung sollte eine Abstimmung der Standpunkte und nicht eine Auseinandersetzung zum Gegenstand haben; denn einerseits müsse man berücksichtigen, dass das UPOV-Uebereinkommen keinen Schutz für Verfahren vorsehe und dass es andererseits angezeigt erscheine, einen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen und Sonderinteressen der Unternehmen auf dem Gebiet der Gentechnik und der Unternehmen der "klassischen" Pflanzenzüchtung zu finden.

(ii) Es sei ausserdem notwendig, ernsthafte Anstrengungen zur Verbesserung der Information zu machen. Die gegenwärtigen Erörterungen gingen vielfach auf irrige Vorstellungen, um nicht zu sagen auf eine völlige Unkenntnis des Systems des Sortenschutzes zurück. Es lasse sich hierzu feststellen, dass das Verbandsbüro in steigendem Masse Bitten um Informationen erhalte, die von Patentanwälten oder Rechtsberatern der Unternehmen kämen, welche sich mit der Gentechnik befassen.

(iii) Unter rechtlichen Gesichtspunkten werde es als unverzichtbar angesehen, die Freiheit der Pflanzenzüchtung, wie sie in Artikel 5 Absatz (3) des UPOV-Uebereinkommen ihren Ausdruck gefunden habe, zu erhalten.

(iv) Ebenfalls unter rechtlichen Gesichtspunkten werde die Auffassung vertreten, dass die landwirtschaftlichen Kreise sich kaum damit abfinden könnten, dass die Arbeiten der Gentechnik, die einen begrenzten Gegenstand zum Ziele hätten (beispielsweise die Einfügung eines Herbizidresistenzgens), durch ein Patent einen breiteren Schutz erhalten könnten als die "klassischen" Arbeiten auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung durch ein Sortenschutzrecht.

7. Auf seiner vierzehnten Tagung hat der Ausschuss auch einen Beschluss über die Zusammensetzung der Untergruppe gefasst; diese setzt sich aus den folgenden, in persönlicher Eigenschaft handelnden Sachverständigen sowie dem Stellvertretenden Generalsekretär zusammen: Frau N. Bustin (Frankreich) und die Herren K.A. Fikkert (Niederlande), H. Kunhardt (Bundesrepublik Deutschland), S.D. Schlosser (Vereinigte Staaten von Amerika) und M. Tsuchiyama (Japan). Herrn Schlosser wurde der Vorsitz in der Untergruppe übertragen.

8. Die Untergruppe beschloss, dass die zu erstellende Studie die folgenden Teile umfassen solle:

(i) Ausführungen über die Geschichte der UPOV.

(ii) Ausführungen über die Methoden der Pflanzenzüchtung und die jüngste Entwicklung der pflanzlichen Biotechnik.

(iii) Eine vergleichende Studie des Schutzes von Pflanzenzüchtungen und der Patentsysteme in Europa, den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan, z.B. in Form einer Tabelle.

(iv) Eine Studie über die Kollisionen, Ueberlagerungen, Lücken und Mängel und ähnliche Fragen.

9. Die Untergruppe hat auf ihrer zweiten Tagung mit einem ersten Meinungsaustausch über die in Absatz 8 Unterabsatz (iii) oben erwähnte vergleichende Studie begonnen. Die Erörterungen stützten sich auf ein vorbereitendes Dokument, das wie vereinbart von Herrn K.A. Fikkert ausgearbeitet worden war, sowie auf einen Briefwechsel zwischen Herrn Fikkert und Herrn Kunhardt. Das genannte Dokument bezog sich auf die Rechtslage in Westeuropa. Bei Abfassung dieses Fortschrittsberichts lag dem Verbandsbüro ein überarbeitetes Dokument vor, das auch die Lage in Japan beschrieb. Dieses wird auf der nächsten Tagung der Untergruppe, für die ein Termin im Zusammenhang mit dieser Ratstagung vorgesehen worden ist, behandelt werden. Der Vorsitzende der Untergruppe hat darüberhinaus angekündigt, dass er selbst für die nächste Tagung auch ein Dokument vorlegen werde.

10. Die Untergruppe wurde auf ihrer zweiten Tagung auch mit einem Projekt für den Teil befasst, der die historische Entwicklung der einschlägigen Schutzrechtssysteme behandelt; dieses Projekt wurde wie vereinbart vom Verbandsbüro ausgearbeitet. Das Projekt wurde der Untergruppe in der Form einer Einführung zu dem Schlussbericht vorgelegt. Das Verbandsbüro hat auch ein Schema für den Teil vorgelegt, der oben in Absatz 8 Unterabsatz (ii) erwähnt ist. Es wurde beschlossen, dass dieser Teil erst ausgearbeitet werden soll, wenn man sich ein klareres Bild über den Charakter des wichtigsten Teils, nämlich des rechtlichen Teils, machen kann.

Auslegung von Artikel 2 Absatz (1) und damit zusammenhängender Bestimmungen des Uebereinkommens

11. Auf seiner fünfzehnten Tagung hat der Ausschuss auf der Grundlage eines Dokuments des Verbandsbüros eine vertiefte Debatte über die Frage durchgeführt, ob es unter dem UPOV-Uebereinkommen möglich ist, zusätzlich zu den Schutzrechten, die sich auf die Regeln und Grundsätze des Uebereinkommens stützen, für Pflanzensorten "gewerbliche" Patente zu erteilen. Diese Debatte stützte sich lediglich auf das Uebereinkommen und berücksichtigte nicht den Inhalt und die Auslegung anderer einschlägiger Rechtsquellen.

12. Die Erörterung führte nicht zu einer Schlussfolgerung, die eine einstimmige Auffassung wiedergibt. Dieser Mangel ist auf die komplexe Natur der Frage, die Verschiedenheit der nationalen Systeme und die Verschiedenheit der Art, wie dieses Thema angegangen wird, zurückzuführen. Gleichwohl glaubt das Verbandsbüro, dass sich die Debatte wie folgt zusammenfassen lässt:

(i) Die einschlägigen Uebereinkommensbestimmungen sind: Artikel 1 Absatz (1) (Zusammenfassung der von den Verbandsstaaten übernommenen Verpflichtung), Artikel 2 Absatz (1) und Artikel 37 (Festlegung der Formen des Schutzes und Grundsätze, die die Möglichkeit ihres Nebeneinanderbestehens regeln) sowie Artikel 4 Absatz (2) (Verpflichtung, das Uebereinkommen schrittweise auf die grösstmögliche Zahl von botanischen Gattungen und Arten zu erstrecken), schliesslich auch die Präambel.

(ii) Ein Staat, der sich den Regeln und Grundsätzen des Uebereinkommens unterstellt hat, sollte Pflanzensorten nur durch ein Rechtssystem schützen, das den im Uebereinkommen vorgesehenen Bedingungen entspricht.

(iii) Die Tatsache, dass bestimmte Staaten nicht alle Pflanzensorten vom Patentschutz ausgeschlossen haben, sondern nur die Sorten der Gattungen und Arten, auf die das Sortenschutzgesetz angewendet wird, steht mit dem vorgeannten Grundsatz nicht im Widerspruch. Hier ist zu berücksichtigen, dass die gegenwärtige Rechtslage in den Verbandsstaaten davon beeinflusst wird, in welche Lage sie sich vor Erwerb der Mitgliedschaft in der UPOV befanden:

- (a) Für die Staaten, die vor ihrer Mitgliedschaft in der UPOV überhaupt keinen Schutz für Pflanzensorten vorgesehen hatten, brachte das Uebereinkommen - über die nationale Gesetzgebung - ein in jeder Hinsicht neues Recht. Indem diese Staaten sich verpflichteten, Sorten durch ein dem Uebereinkommen entsprechendes Rechtssystem zu schützen, haben sie praktisch die Verpflichtung übernommen, für Sorten keine Schutzrechtsform vorzusehen, die mit derjenigen in Konkurrenz treten kann, welche sich auf das Uebereinkommen stützt.
- (b) Für diejenigen Staaten, in denen (wenigstens theoretisch) die Möglichkeit bestand, Pflanzensorten mit Hilfe eines "gewerblichen" Patents zu schützen, hat das Uebereinkommen ein verbessertes, weil angepasstes Schutzrechtssystem gebracht. Bei Umsetzung des Uebereinkommens in nationales Recht hat die Mehrheit dieser Staaten den Züchtern nicht den Zugang zum Patentschutz im Bereich derjenigen Gattungen und Arten versperren wollen noch können, auf die das besondere, auf das Uebereinkommen gestützte Schutzrechtssystem (noch) nicht angewendet wird.

(iv) Für Gattungen und Arten, auf die das durch das Uebereinkommen entsprechende Schutzrechtssystem angewendet wird, ist es nicht zulässig, daneben ein anderes Schutzrechtssystem vorzusehen.

#### Viruskrankheiten und Sortenschutz

13. Auf seiner fünfzehnten Tagung wurde der Ausschuss mit einer Frage befasst, die von einem Professor der Universität von Cork (Irland) gestellt worden war. Dieser hat mit einem Assistenten (post graduate student) ein Sortiment von besonderen Pelargonien geschaffen, indem er Aenderungen benutzt hatte, die unter Auswertung infektiöser Agenzien des Virustyps herbeigeführt worden waren. Diese Agenzien sind nicht auf natürlichem Wege übertragbar, sodass die Aenderung einer Pflanze und die Schaffung eines modifizierten Klons einen menschlichen Eingriff erfordern. Es geht somit darum, ob die geänderten Pflanzen als Pflanzensorten Schutz erhalten können. Der Fragesteller hat ausgeführt, dass einerseits die Verwendung der genannten Agenzien die Verwendung von Vektoren, die durch manipulierte Viren zusammengesetzt seien, vorwegnehme und dass er andererseits einen Zugang zum Sortenschutz begrüßen würde.

14. Nach einem kurzen Gedankenaustausch beschloss der Ausschuss, zunächst eine Stellungnahme des Technischen Ausschusses zu dieser Frage einzuholen.

#### Harmonisierung der nationalen Listen der geschützten Sorten

15. Eine bestimmte Anzahl von Verbandsstaaten, in der Tat sogar ihre Mehrheit, ist zur Zeit aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage, den Schutz auf alle botanischen Gattungen und Arten zu erstrecken. Diese Staaten haben deshalb enumerative Listen aufgestellt, in denen die dem Schutz zugängliche Gattungen namentlich bezeichnet werden. Dies hindert bestimmte dieser Staaten nicht, gleichsam die Gesamtheit des "verwendbaren" Pflanzenreichs schutzrechtlich zu erfassen. Immerhin kann es unter diesem System schutzrechtliche Lücken geben, die zu füllen sind. Hierzu hat der Ausschuss zwei Beschlüsse gefasst:

(i) Auf seiner vierzehnten Tagung hat er beschlossen, auf die Tagesordnungen seiner künftigen Tagungen einen ständigen Tagesordnungspunkt "Austausch von Informationen über die Entwicklung der pflanzenzüchterischen Tätigkeiten" zu setzen. Diese Entscheidung stützt sich auf die Erkenntnis, dass der Bereich der Zierpflanzen zu einem Modebereich geworden ist und es wünschenswert erscheint, so früh wie möglich Schutz für die bereits populären oder demnächst populär werdenden Arten vorzusehen, um die Pflanzenzüchtung zu fördern.

(ii) Auf seiner fünfzehnten Tagung hat der Ausschuss den Entwurf von Empfehlungen angenommen, die in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben sind, und hat beschlossen, den Entwurf auf der zweiten Sitzung mit Internationalen Organisationen (am 15. und 16. Oktober 1985) zur Diskussion zu stellen.

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung

16. Es wird daran erinnert, dass auf der siebzehnten ordentlichen Ratstagung im Jahre 1983 die israelische Delegation eine Erörterung über die Probleme herbeigeführt hatte, die sich aus Unterschieden von klimatischen Bedingungen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung ergeben (siehe Dokument C/XVII/15, Absätze 51 bis 54). Auf seiner vierzehnten Tagung hat der Ausschuss von der Schlussfolgerung des Technischen Ausschusses Kenntnis genommen, wonach diese Frage Gegenstand einer vertieften Prüfung unter technischen Gesichtspunkten sein soll. Er hat gleichzeitig von Ueberlegungen zu administrativen und rechtlichen Fragen Kenntnis genommen, die vom Verbandsbüro angestellt worden waren.

Sitzung mit Internationalen Organisationen

17. Auf seiner vierzehnten Tagung hat der Ausschuss die Auswertung der Ergebnisse der ersten Sitzung mit Internationalen Organisationen abgeschlossen. (Für die der vorjährigen Ratstagung vorgelegten ersten Entschliessungen wird auf Dokument C/XVIII/9 verwiesen). Der Ausschuss hat in erster Linie von den Schlussfolgerungen des Technischen Ausschusses über die Frage der Mindestabstände zwischen Sorten Kenntnis genommen.

18. Auf seiner fünfzehnten Tagung hat der Ausschuss die Entwürfe der Dokumente geprüft, die den Erörterungen, welche während der zweiten Tagung mit Internationalen Organisationen stattfinden sollen, als Grundlage dienen sollen, und hat Anweisungen für die abschliessende Bearbeitung dieser Dokumente gegeben.

Programm für künftige Arbeiten

19. Vorbehaltlich der Entscheidungen des Rates wird das Programm für die künftigen Arbeiten des Ausschusses im wesentlichen aus einer Auswertung der Ergebnisse der zweiten Sitzung mit Internationalen Organisationen bestehen. In diesem Rahmen wird der Ausschuss sich mit zwei wesentlichen Fragen befassen, die jetzt schon erwähnt werden sollten:

(i) Anwendung des Uebereinkommens auf botanische Gattungen und Arten unter zwei Gesichtspunkten: Entwurf der Empfehlungen (siehe oben Absatz 15 Unterabsatz (ii)); Ausschluss bestimmter Sorten vom Schutz.

(ii) Schutzzumfang.

20. Zu gegebener Zeit wird der Ausschuss die Pilotprogramme für die zentralisierte Prüfung von Sortenbezeichnungen überprüfen und auswerten (über dieses System ist auf der achtzehnten ordentlichen Ratstagung berichtet worden - siehe Absatz 12 von Dokument C/XVIII/9); das gleiche gilt für die erleichterte Prüfung von Mutanten, die vom Züchter der Muttersorte vorgelegt werden und sich von dieser Muttersorte durch ein oder mehrere Merkmale unterscheiden, welche auf einer enumerativen Liste registriert worden sind (über dieses System ist auf der siebzehnten ordentlichen Ratstagung berichtet worden, siehe Absatz 9 von Dokument C/XVII/9).

21. Die Untergruppe wird ihre Arbeiten auftragsgemäss fortsetzen. Im Augenblick lässt es sich nicht sagen, wie umfangreich und wie vielseitig diese Arbeiten sein werden. Insbesondere können sich aus den Diskussionen auf der zweiten Sitzung mit Internationalen Organisationen Einzelfragen ergeben. Diese werden aber möglicherweise von dem Ausschuss selbst geprüft werden müssen.

22. Der Ausschuss wird gebeten:

(i) Kenntnis von den Arbeiten des Ausschusses und der Untergruppe sowie von den von ihnen erzielten Ergebnissen zu nehmen;

(ii) Die notwendigen Entscheidungen für die künftigen Arbeiten dieser Organe zu treffen.

[Anlage folgt]

## ANLAGE

ENTWURF VON  
EMPFEHLUNGEN DER UPOV ZUR HARMONISIERUNG DER LISTEN  
DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Vom Ausschuss am 28. März 1985 angenommen

Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen,

In der Erwägung, dass das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in seinem Artikel 4 Absatz (1) vorsieht, dass das Übereinkommen auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar ist;

In der Erwägung, dass sich die Verbandsstaaten in Artikel 4 Absatz (2) des Übereinkommens verpflichtet haben, alle Massnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um das Übereinkommen schrittweise auf eine möglichst grosse Zahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden;

In der weiteren Erwägung, dass Artikel 7 Absatz (1) des Übereinkommens vorsieht, dass der Schutz für eine Sorte nach Prüfung dieser Sorte auf die in Artikel 6 genannten Kriterien gewährt wird, und dass diese Prüfung jeder botanischen Gattung oder Art angemessen sein sollte;

Unter Hinweis auf die Erklärung, von der der Rat auf seiner zehnten ordentlichen Tagung im Jahre 1976 zustimmend Kenntnis genommen hat und wonach "die Verbandsstaaten offensichtlich garantieren müssen, dass das durch Artikel 7 Absatz (1) des UPOV-Übereinkommens vorgeschriebene Verfahren Anbauprüfungen enthält und dass normalerweise die Behörden der Staaten [die im Jahre 1976 Verbandsstaaten der UPOV waren] diese Prüfung selbst vornehmen";

Mit Rücksicht darauf, dass das Haupthindernis, das sich den Verbandsstaaten bei der Anwendung des Übereinkommens auf eine möglichst grosse Zahl von botanischen Gattungen und Arten stellt, in der Beschränkung der wirtschaftlichen und technischen sowie auch der wissenschaftlichen Möglichkeiten der Durchführung der Sortenprüfung besteht;

Unter Hinweis darauf, dass das Übereinkommen in seinem Artikel 30 Absatz (2) ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, besondere Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Verbandsstaaten zum Zweck der gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen zu schliessen, welche die in Artikel 7 vorgesehene Prüfung der Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben;

Mit Befriedigung feststellend, dass die Verbandsstaaten schon in einem grossen Umfang sich dieser Möglichkeit bedienen, sowohl um die Kosten des Schutzes von Pflanzenzüchtungen auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten als auch zur Erweiterung ihrer Listen von geschützten Arten;

In der Ueberzeugung, dass auf diesem Gebiet noch weitere Fortschritte erzielt werden können und dass diese Fortschritte auch geboten sind, um die Wirksamkeit des Schutzes von Pflanzenzüchtungen als Instrument der Entwicklung der Landwirtschaft und für die Wahrung der Interessen der Züchter aufrechtzuhalten oder sogar noch zu erhöhen;

Empfiehlt den Verbandsstaaten:

a) den Schutz auf jede Gattung oder Art zu erstrecken, für die folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(i) die Gattung oder Art wird züchterisch bearbeitet, oder es ist jedenfalls zu erwarten, dass die Erstreckung des Schutzes einen Anreiz für die Aufnahme einer solchen züchterischen Bearbeitung schaffen wird;

(ii) es besteht in dem betreffenden Verbandsstaat ein tatsächlicher oder potentieller Bedarf für den Vertrieb von Vermehrungsmaterial für Sorten dieser Gattung oder Art;

(iii) für diese Gattung oder Art bestehen in dem betreffenden Verbandsstaat oder in einem anderen Verbandsstaat, der seine Dienste für die Prüfung gemäss Artikel 30 Absatz (2) des Uebereinkommens zur Verfügung stellt, Prüfungsmöglichkeiten oder solche Prüfungsmöglichkeiten werden geschaffen;

(iv) der Erweiterung des Schutzes stehen in dem betreffenden Land keine gesetzlichen, klimatischen oder sonstigen Hindernisse entgegen;

b) die anderen Verbandsstaaten so früh wie möglich und unter hinreichender Angabe von Einzelheiten über ihre Absicht zu informieren, den Schutz auf eine bestimmte Gattung oder Art zu erstrecken und ihre Dienststellen für die Prüfung der Sorten dieser Gattung oder Art zur Verfügung zu stellen, damit diese anderen Staaten gegebenenfalls das Verfahren in Gang setzen können, das nach ihrem Recht für eine Erstreckung des Schutzes auf die gleiche Art notwendig ist;

c) jeden Antrag auf Erstreckung des Schutzes auf eine Gattung oder Art, an der ernsthaft züchterisch gearbeitet wird oder deren Sorten in dem betreffenden Staat vermehrt werden, wohlwollend zu prüfen.

[Ende des Dokuments]